

[50] Verzeichniß
brauchbarer
Schriften,

welche um die dabei bemerkten Preise
bey dem Buchhändler Johann Friedrich Kühn in Posen
zu haben sind.

Nro. XXXVIII. 1803.

Neu angekommene Schriften.

Kommentar zur Allgemeinen Gerichts- Deposital- und Hypotheken-Ordnung, nebst Bemerkungen zur Theorie von Protestationen, gr. 8. Breslau und Leipz. 1803. 1 Rthlr.

Das unter vorstehendem Titel so eben erschienene Werk kann sich mit den, seit kurzem erschienenen, ähnlichen Hilfsbüchern nicht nur in jeder Rücksicht messen, sondern bietet auch noch Bequemlichkeiten dar, welche diese offenbar nicht gewähren. Der Herr Verfasser hat es sich nicht erlauben zu dürfen geglaubt, Rescripte und Verordnungen, die entweder ursprünglich schon gedruckt existiren, oder in den Stengelschen Beiträgen, im neuen Archiv, in den Kleinschen Annalen &c. befindlich sind, in Extenso abzuschreiben. Herrn Paalzows Handbuch macht die Anschaffung dieser Sammlungen deshalb gar nicht entbehrlich, denn es hat viele Rescripte nur extractiv mitgetheilt, von andern aber bloß den wesentlichen Inhalt angezeigt, und auf Stengel, auf das Archiv &c. verwiesen. Muß man sich nun diese Sammlungen nebenbei noch anschaffen, und auf sie recurriren: so scheint es für das Publikum, wovon ein großer Theil sie schon besitzt und continuirt, vortheilhafter, wenn ihm mit Menagierung der Kosten, durch Allegate, die jedoch das Wesentliche des Inhalts einer Verordnung anführen, Hilfe und Erleichterung verschafft wird. Diesen Plan hat schon der Herr Assistentzrath Vater ausgeführt, dessen Arbeiten man allgemein als brauchbar anerkannt hat, ungeachtet er ebenfalls nur Excerpte der neuern Verordnungen lieferte.

Der Zweck eines solchen Handbuchs wird hauptsächlich dann erreicht, wenn die Ergänzungen der ältern Gesetze gerade an demjenigen Orte, und bei denjenigen Stellen des commentirten Textes allegirt werden, wo man sie suchen muß, und zu finden vermuthen kann. Wie mühsam und sorgfältig der Herr Verfasser diesem Erforderniß gnußt, und mit welcher Auswahl und Genauigkeit er jedem Allegat seinen Platz angewiesen hat, dies wird Jeder bald einsehen; eben hierdurch hat er aber seinem Kommentar einen hohen Grad der Brauchbarkeit verschafft. Bloß diejenigen Sporteltaren, welche nicht gedruckt, oder doch nicht in eines Jeden Hand sind, wurden von ihm mitgetheilt, aber auch diese nur Auszugweise. Dagegen hat er viele interessante, besonders den schlesischen Geschäfts- männern willkommenen Neuigkeiten, welche weder im Paalzowschen Handbuch, noch in den Münzerschen Marginalien, oder im Hofmannschen Repertorium zu finden sind, aufgenommen (wobin z. E. mehrere Rescripte gehören, welche die schlesische Landschaft und das wichtige Pfandbriefsverkehr betreffen, sämmtlich aber erst seit 1798 erschienen sind). Auch darf es wohl kaum bemerkt werden, daß, wenn gleich Herr Paalзов seinem Handbuche wirklich die möglichste Vollständigkeit zu geben bemüht war, und soiches alle Empfehlung verdient, daßelbe doch immer nur ein Privatunternehmen bleibt, mithin ein Andern, der sich wieder auf einem andern Standpunkte befindet, noch manches Neue und Wissenswürdige mitzutheilen haben kann. Erst nach mehreren Beiträgen solcher Art läßt sich künftig etwas möglichst Vollständiges ausarbeiten.

Schriften, TB 82

welche um die dabei bemerkten Preise

bey dem Buchhändler Johann Friedrich Kühn in Posen
zu haben sind.

Nro. XXXVIII. 1803.

Neu angekommene Schriften.

Kommentar zur Allgemeinen Gerichts- Deposital- und Hypotheken-Ordnung, nebst Bemerkungen zur Theorie von Protestationen, gr. 8. Breslau und Leipz. 1803. 1 Rthlr.

Das unter vorstehendem Titel so eben erschienene Werk kann sich mit den, seit kurzem erschienenen, ähnlichen Hülfsbüchern nicht nur in jeder Rücksicht messen, sondern bietet auch noch Bequemlichkeiten dar, welche diese offenbar nicht gewähren. Der Herr Verfasser hat es sich nicht erlauben zu dürfen geglaubt, Rescripte und Verordnungen, die entweder ursprünglich schon gedruckt existiren, oder in den Stengelschen Beiträgen, im neuen Archiv, in den Kleinschen Annalen 2c. befindlich sind, in Extenso abzuschreiben. Herrn Paalzows Handbuch macht die Anschaffung dieser Sammlungen deshalb gar nicht entbehrlich, denn es hat viele Rescripte nur extractiv mitgetheilt, von andern aber blos den wesentlichen Inhalt angezeigt, und auf Stengel, auf das Archiv 2c. verwiesen. Muß man sich nun diese Sammlungen nebenbei noch anschaffen, und auf sie recurriren: so scheint es für das Publikum, wovon ein großer Theil sie schon besitzt und konquirirt, vortheilhafter, wenn ihm mit Menagierung der Kosten, durch Allegate, die jedoch das Wesentliche des Inhalts einer Verordnung anführen, Hülfe und Erleichterung verschafft wird. Diesen Plan hat schon der Herr Assistenzrath Vater ausgeführt, dessen Arbeiten man allgemein als brauchbar anerkannt hat, ungeachtet er ebenfalls nur Excerpte der neuern Verordnungen lieferte.

Der Zweck eines solchen Handbuchs wird hauptsächlich dann erreicht, wenn die Ergänzungen der ältern Gesetze gerade an demjenigen Orte, und bei denjenigen Stellen des commentirten Textes allegirt werden, wo man sie suchen muß, und zu finden vermuthen kann. Wie mühsam und sorgfältig der Herr Verfasser diesem Erforderniß genügt, und mit welcher Auswahl und Genauigkeit er jedem Allegat seinen Platz angewiesen hat, dies wird Jeder bald einsehen; eben hierdurch hat er aber seinem Kommentar einen hohen Grad der Brauchbarkeit verschafft. Blos diejenigen Sporteltaren, welche nicht gedruckt, oder doch nicht in eines Jeden Hand sind, wurden von ihm mitgetheilt, aber auch diese nur Auszugsweise. Dagegen hat er viele interessante, besonders den schlesischen Geschäftsmännern willkommenen Neuigkeiten, welche weder im Paalzowschen Handbuch, noch in den Münzerschen Marginalien, oder im Hofmannschen Repertorium zu finden sind, aufgenommen (wohin z. E. mehrere Rescripte gehören, welche die schlesische Landschaft und das wichtige Pfandbriefsverkehr betreffen, sämmtlich aber erst seit 1798 erschienen sind). Auch darf es wohl kaum bemerkt werden, daß, wenn gleich Herr Paalzo sein Handbuch wirklich die möglichste Vollständigkeit zu geben bemüht war, und soiches alle Empfehlung verdient, dasselbe doch immer nur ein Privatunternehmen bleibt, mithin ein Andern, der sich wieder auf einem andern Standpunkte befindet, noch manches Neue und Wissenswürdige mitzutheilen haben kann. Erst nach mehreren Beiträgen solcher Art läßt sich künftig etwas möglichst Vollständiges ausarbeiten.

Will man dem Publikum einmal einen Leitfaden geben: so gehört dazu wohl auch unstreitig, daß bei jedem kommentirten Gesetz diejenigen andern alten Gesetzstellen allegirt werden, welche jenes Gesetz modificiren, abändern, oder doch einer Vergleichung werth sind. Sie erst dann zusammen zu suchen, wenn ein konkreter Fall dazu auffordert, ist dem Praktiker in schleunigen Fällen beschwerlich, und das Auffinden mancher Stellen, welche sogenannte *leges fugitivae* sind, bei der Unvollständigkeit der Register, oft unmöglich. Dadurch wird manches Gesetz außer Anwendung gelassen. Ferner können zur Belehrung des angehenden Rechtsgelehrten widersprechende Stellen gegen einander gestellt, dunkle erklärt, und interessante Rechtsfälle beispielsweise angeführt werden. Dadurch bekommt er Veranlassung zum weitem Forschen, er gewöhnt sich an ein philosophisches Studium, er gewinnt sein Fach lieb. Was der Herr Verfasser zu diesem Zwecke gethan hat, dafür wird man ihm gewiß Dank wissen, denn er hat seine vielfachen Verhältnisse dazu sorgfältig benutzt, er hat mit sichtbarer Liebhaberei gearbeitet, ohne eine Finanzoperation zu beabsichtigen.

Am Schluß seines Werkes übergiebt er dem Publikum Bemerkungen zu einer Materie, die einen großen praktischen Werth hat, zur Theorie von Protestationen. Dieses Geschenk wäre schon allein hinreichend, Jenes zu empfehlen; wenn man auch den Werth des vorstehenden gar nicht einmal berücksichtigen wollte. Aus Bescheidenheit nennt er seine Arbeit: Bemerkungen; sie ist aber in der That eine rechte vollständige Theorie, die in den Händen eines jeden Geschäftsmannes zu seyn verdient. Tiefe, gründliche Kenntniß der Gesetze, planmäßige, aber doch nicht ängstlich marquirte Ordnung und lichtvolle Darstellung der Materialien, immer steigendes Interesse der vielen eingewebten scharfsinnigen Reflexionen, ein vorzüglich schöner, reiner und fließender Styl, dies zusammen genommen machen diese Abhandlung zum Muster eines juristischen Traktats, und beweisen hinlänglich, daß der Herr Verfasser kein bloßer Komplikator, sondern ein Geschäftsmann ist, der, mit den neuern Produkten der neuern Philosophie vertraut, Klarheit und Precision auf den Vortrag diffiçiler juristischer Materien zu übertragen wußte. Er hat an seiner Arbeit einige Jahre gefeilt, mithin etwas Genügendes liefern können. Das Voreilen schnellseglender Nebenbuhler hielt ihn von ihrer Vollendung nicht ab; der Verleger will daher auch hoffen, daß das Publikum aus der kleinen Bogenzahl nicht auf die Unwichtigkeit ihres Inhalts schließen werde.

Dieses Werk ist in allen soliden Buchhandlungen für 1 Rthlr. zu haben.

Anzeige für Landwirthe.

Abbildung und Beschreibung einer wohlfeilen, einfachen, nutzbaren und bewährten Dreschmaschine, wichtig für jedem Oekonom. Mit nachgesuchtem Chur-Sächsischem Privilegio. Erfunden von A. H. Melzer, Leipzig, Joachim 1803.

Wohlfeil ist diese Maschine, weil sie nur 10 Friedrichsd'or kostet; einfach, weil sie leicht zu bauen und auszubessern, und nur 6 Fuß lang und 4 Fuß breit ist; nutzbar, weil sie, ohne das Stroh zu verwirren, in 2 Stunden ein Schock Getraide reiner ausdrischt, als auf zeitliche Art; und bewährt, weil schon öffentliche Versuche in Gegenwart von ökonomischen Gesellschaften damit angestellt worden, die man noch einem Jeden auf Verlangen in Leipzig wiederholen und vorzeigen kann. Diese Erfindung ist deswegen für jeden Staat und Oekonomen wichtig, weil viele Millionen Menschen durch Ersparniß der Zeit auf eine andere Weise mehrere Monate nutzbar können beschäftigt werden.

Eine fertige Maschine von dauerhaftem eichen Holze und gutem Eisen kostet mit Emballage 11 Friedrichsd'or, und wiegt zur Fracht drei Centner. Ein richtiges Modell davon kostet 1 Friedrichsd'or, und die Abbildung und Beschreibung 1 Thaler. Uebrigens warnt man jeden Käufer, welcher eine Maschine, noch ein Modell, noch eine Beschreibung wegen Falschheit und Genauigkeit anzunehmen, wenn sie nicht mit Siegel und Unterschrift des Erfinders bezeichnet ist. Bestellungen erbitte ich mir Portofrei und mit gleich baarer Bezahlung, indem Herr Joachim in Leipzig selbst diese Bedingung gemacht hat.

Johann Friedrich Kühn.